



Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Biostoffen

■ Tätigkeiten in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie

Stand der Revision: 01.10.2022

Änderungen gegenüber der Version vom 02.05.2022 auf Seite 2

Änderungen gegenüber der Version vom 02.05.2022

Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 28.09.2022, die am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist und zunächst bis 7. April 2023 gilt.

» **Kapitel 1 Rechtliche Vorgaben und Handlungsempfehlungen**

Das Kapitel wurde aktualisiert.

» **Kapitel 3 Verwendung der Standards zur Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie**

In den Standards wurden folgende Empfehlungen aufgenommen bzw. geändert

- › Angebot regelmäßiger kostenfreier Tests auf SARS-CoV-2
- › Wahrnehmung eines Impfangebots bzw. einer Impfberatung (auch während der Arbeitszeit)
- › Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken (vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin bereitzustellen), sofern der Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist
- › Angebot der Tätigkeit im Homeoffice, sofern keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen

» **Kapitel 4.9 Möglichkeiten der Testung auf SARS-CoV-2**

Gemäß § 2 Corona-ArbSchV empfiehlt es sich, Arbeitgeber*innen die nicht ausschließlich im Homeoffice tätig sind Corona-Tests anzubieten.

» **Anlagen**

Die Beispiele zur Gefährdungsbeurteilung und zur Betriebsanweisung wurden entsprechend den Änderungen in den Standards angepasst.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Vorgaben und Handlungsempfehlungen.....	5
1.1	Biostoffverordnung (BioStoffV).....	5
1.2	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard/Arbeitsschutzregeln.....	6
1.3	SARS-CoV-2Arbeitsschutzstandard für Apotheken (BGW).....	6
1.4	SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung.....	6
1.5	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.....	7
1.6	Beschäftigungsbeschränkungen.....	7
2	Allgemeine Maßnahmen während der COVID-19-Pandemie.....	9
3	Verwendung der Standards zur Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie.....	11
3.1	Standard für die Arzneimittelabgabe in der Offizin während der COVID-19-Pandemie.....	11
3.2	Standard für die Arzneimittelabgabe im Botendienst während der COVID-19-Pandemie.....	14
3.3	Standard für Reinigungstätigkeiten und Abfallentsorgung während der COVID-19-Pandemie.....	17
4	Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen in der Apotheke.....	20
4.1	Lüftung und raumluftechnische Anlagen [5] [6].....	20
4.2	Allgemeine Hygieneempfehlungen.....	20
4.3	Empfehlungen zu Desinfektionsmitteln.....	21
4.4	Empfehlungen zur Händedesinfektion.....	21
4.5	Empfehlungen zur Flächendesinfektion.....	22
4.6	Empfehlungen zu Schutzkleidung.....	22
4.7	Empfehlungen zu Schutzhandschuhen.....	23
4.8	Empfehlungen zum Atemschutz.....	23
4.8.1	Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2).....	24
4.8.2	Mund-Nasen-Schutz (MNS).....	25
4.9	Möglichkeiten der Testung auf SARS-CoV-2.....	25
5	Literaturverzeichnis.....	26
ANLAGE 1	Formular für die Gefährdungsbeurteilung nach §§ 4 und 7 BioStoffV.....	29
ANLAGE 2	Beispiel für die Gefährdungsbeurteilung für die Arzneimittelabgabe in der Offizin während der COVID-19-Pandemie.....	32
ANLAGE 3	Beispiel für die Gefährdungsbeurteilung für die Arzneimittelabgabe im Botendienst während der COVID-19-Pandemie.....	37
ANLAGE 4	Beispiel für die Gefährdungsbeurteilung für Reinigungstätigkeiten und Abfallentsorgung während der COVID-19-Pandemie.....	41
ANLAGE 5	Formular für die Betriebsanweisung.....	45
ANLAGE 6	Beispiel für die Betriebsanweisung für die Arzneimittelabgabe in der Offizin während der COVID-19-Pandemie.....	47
ANLAGE 7	Beispiel für die Betriebsanweisung für die Arzneimittelabgabe im Botendienst während der COVID-19-Pandemie.....	49

ANLAGE 8	Beispiel für die Betriebsanweisung für Reinigungstätigkeiten und Abfallentsorgung während der COVID-19-Pandemie	51
ANLAGE 9	Dokumentation der Mitarbeiter*innenunterweisung nach BioStoffV und Corona-ArbSchV für die Tätigkeiten in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie.....	53

1 Rechtliche Vorgaben und Handlungsempfehlungen

Nach § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) [1] ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer*innen bei der Arbeit beeinflussen. Diese Maßnahmen müssen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. an sich ändernde Gegebenheiten angepasst werden.

Im Falle der Tätigkeit in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie sind für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der Schutzmaßnahmen neben dem Arbeitsschutzgesetz insbesondere die folgenden Verordnungen, Standards und Regeln zu berücksichtigen:

- » Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) [2]
- » SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung [3]
- » SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard [4]
- » Aktuelles zur SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (BGW) [5]
- » Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) [6]
- » Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) [7]
- » Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) [8]

1.1 Biostoffverordnung (BioStoffV)

Die BioStoffV wurde erlassen, um Arbeitnehmer*innen vor der Infektion durch Biostoffe und vor Erkrankungen zu schützen. Das Coronavirus – nachfolgend SARS-CoV-2 genannt – ist gemäß § 2 BioStoffV ein Biostoff und fällt damit unter die Verordnung. Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat das Virus SARS-CoV-2 in die Risikogruppe 3 nach BioStoffV eingruppiert [9].

Der Apothekenleiter/die Apothekenleiterin ist als Arbeitgeber*in verpflichtet, gemäß § 4 BioStoffV eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen, um die Mitarbeiter*innen im Fall einer SARS-CoV-2-Pandemie vor einer Infektion zu schützen. Dabei ist die Rangfolge von technischen und organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Der Apothekenleiter/die Apothekenleiterin hat aufgrund seiner/ihrer Ausbildung und seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit grundsätzlich die nötige Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (§ 2 Abs. 11 BioStoffV). Ggf. können zusätzliche spezifische Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein. Es besteht auch die Möglichkeit, sich fachkundig beraten zu lassen.

Aus dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung werden die notwendigen Präventionsmaßnahmen abgeleitet und durchgeführt. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist dafür verantwortlich, seinen Mitarbeiter*innen die ggf. erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter*innen müssen in geeigneter Form über die Übertragungswege des SARS-CoV-2 und die Arbeitsschutzmaßnahmen aufgeklärt werden.

Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hat die nach BioStoffV geforderte Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen oder neue Informationen dies erfordern, z. B. wenn eine pandemische Phase eintritt, oder wenn sich Schutzmaßnahmen bei der Überprüfung als nicht wirksam erwiesen haben. Ansonsten ist die Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

1.2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat für die Arbeit in der Pandemie einen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard erarbeitet, der allgemeine Maßnahmen für mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beschreibt [4].

1.3 Aktuelles zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (BGW)

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) stellt auf Ihrer Webseite einen Überblick zur aktuell geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung dar [5]. Diese Ausführungen können zur Ergänzung der Arbeitsschutzmaßnahmen in Apotheken dienen.

1.4 SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Das BMAS hat speziell für den Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erlassen, mit der Arbeitgeber*innen die betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen festlegen und umsetzen sollen [3]. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat mithilfe von Basisschutzmaßnahmen einen betrieblichen Infektionsschutz aufzubauen. Das hierfür entwickelte Hygienekonzept ist den Beschäftigten zugänglich zu machen. Das betriebliche Hygienekonzept ist auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

Grundsätzlich sind die eingeführten AHA-Regeln umzusetzen.

Die Corona-ArbSchV empfiehlt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Mitarbeiter*innen mit geeigneten Tätigkeiten Homeoffice anzubieten, sollten keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Sollten technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nicht ausreichen (1,50 m Abstand, tätigkeitsbedingter Körperkontakt, gleichzeitiger Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen), hat der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin den Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken bzw. die in der Anlage der Corona-ArbSchV bezeichneten Atemschutzmasken bereitzustellen. Die Kosten für diese Maßnahme sind gem. § 2 Abs. 3 ArbSchG vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zu tragen.

Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hat nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 Corona-ArbSchV seinen/ihren nicht ausschließlich im Homeoffice tätigen Beschäftigten regelmäßig kostenfreie Corona-Tests anzubieten.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat den Beschäftigten die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, sowie diese zu informieren und

Betriebsärzt*innen in ihrer Arbeit organisatorisch und personell zu unterstützen (§ 3 Corona-ArbSchV).

1.5 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) [6] hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Es wird zwischen Pflicht-, Angebots- und Wunschuntersuchung unterschieden. Den Mitarbeiter*innen der Apotheke sind während einer SARS-CoV-2-Pandemie Untersuchungen anzubieten und zu ermöglichen. Beschäftigte können sich individuell betriebsärztlich, insbesondere auch zu Impfungen, beraten lassen. Beratungen sollten auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition stattfinden. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer SARS-CoV-2-Erkrankung zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können. Hierzu bietet die DGUV-Handlungshilfe „Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten im Gesundheitsdienst während der Coronavirus-Pandemie“ weitere Informationen [10].

Nach Maßgabe § 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) muss jeder Arbeitgeber/jede Arbeitgeberin einen Betriebsarzt/eine Betriebsärztin bestellen, der ihn/sie beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung unterstützt. Im Pandemiefall ist der Betriebsarzt/die Betriebsärztin kompetenter Ansprechpartner bei allen Fragen der Hygiene, der medikamentösen Prophylaxe, ggf. der Impfung aller im Betrieb Beschäftigten sowie bei der Verwendung spezieller im Pandemiefall notwendiger persönlicher Schutzausrüstung.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung durch SARS-CoV-2 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren (§ 5 Abs.2 Corona-ArbSchV). Gemäß § 3 Abs. 1 Corona-ArbSchV muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin seinen/ihren Beschäftigten ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

1.6 Beschäftigungsbeschränkungen

Gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) [7] darf der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin schwangere und stillende Frauen keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 in Kontakt kommen oder kommen können, das für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob ggf. Regelungen der Landesbehörden zum Mutterschutz erlassen worden sind, die dann entsprechend zu befolgen sind.

Hilfestellung bei der Entscheidung über ein Beschäftigungsverbot einer schwangeren Mitarbeiterin gibt das Informationspapier vom Ausschuss für Mutterschutz. Es enthält Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2 und ist über die Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu finden [11, 18].

Gemäß § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) [8] dürfen Jugendliche nicht mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Biostoffen im Sinne der BioStoffV ausgesetzt sind, beschäftigt werden, es sei denn, diese Tätigkeit ist zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich und die nicht gezielte Tätigkeit fällt nach Biostoffverordnung nicht in die Schutzgruppe 3 oder 4.

Der Apothekenleiter/die Apothekenleiterin muss eine Entscheidung über ein Beschäftigungsverbot für Schwangere, Stillende und Jugendliche in seiner/ihrer Apotheke treffen.

2 Allgemeine Maßnahmen während der COVID-19-Pandemie

Information

- Die Mitarbeiter*innen werden über die Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Beschäftigung, bei Änderungen der aktuellen Situation und regelmäßig mindestens einmal jährlich unterrichtet. Die besondere Situation von Auszubildenden, Schwangeren und Stillenden, Älteren und Personen mit chronischen Erkrankungen, die zu einem erhöhten Risiko für schwere Verläufe einer COVID-19-Erkrankung führen können, werden dabei berücksichtigt.
- Die Mitarbeiter*innen werden mindestens einmal jährlich zu den Inhalten des Hygieneplans geschult oder wenn sich Änderungen ergeben

Arbeitsplatz

- Der Arbeitsplatz ist aufgeräumt
- Der Arbeitsplatz wird regelmäßig, mindestens arbeitstägig, und bei Bedarf mit geeigneten Methoden gereinigt und desinfiziert
- Die regelmäßige Lüftung der Arbeits-, Pausen und Sanitärräume ist durch Fensterlüftung oder durch raumlufttechnische Anlagen möglichst mit hohem Außenluftanteil oder geeigneten Filtern gewährleistet
- Es gibt einen Hygieneplan für den Arbeitsbereich
- Ein Händewaschplatz mit fließendem warmen und kalten Wasser, Einmalhandtüchern, hautschonendem Hautreinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln in Spendern, geeignetem Hautschutz-/Hautpflegemitteln ist vorhanden
- Ein Hautschutzplan (Hautgefährdung, richtige Anwendung der Hautreinigungs- und Hautpflegemittel) ist vorhanden, hängt am Händewaschplatz aus und wird während der Unterweisung erläutert
- Vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten stehen zur Verfügung
- Die Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter um jeden Arbeitsplatz in alle Richtungen) am Arbeitsplatz (Offizin, Labor, Lager, Beratungsraum), in Sanitär- und Pausenräumen werden eingehalten. Falls notwendig werden die Bestuhlung in Pausenräumen angepasst und Bodenmarkierungen aufgebracht
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen wird auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert

Arbeitsverfahren

- Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel sind so gestaltet und ausgewählt, dass die Exposition der Beschäftigten gegenüber Biostoffen verhindert oder minimiert wird, soweit dies technisch möglich ist
- Festlegung der Arbeitsschutzmaßnahmen bei körpernahen Dienstleistungen (Impfungen, Testungen, Blutdruck- oder Blutzuckermessung)
- Tätigkeiten und Arbeitsverfahren mit Staub- und Aerosolbildung, einschließlich Reinigungsverfahren, sind durch solche mit geringerer Staub- und Aerosolbildung zu ersetzen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, oder es sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Exposition zu ergreifen
- Die Leitlinien der Bundesapothekerkammer zu Qualitätssicherung werden eingehalten

Arbeitsorganisation

- Die Zahl der exponierten Beschäftigten ist auf das für die Durchführung der Tätigkeit erforderliche Maß zu begrenzen
- Beschäftigungsbeschränkungen nach MuSchG und JArbSchG werden beachtet
- Ungestörtes Arbeiten wird sichergestellt. Unterbrechungen und Störungen des Arbeitsprozesses werden weitgehend ausgeschlossen
- Besprechungen werden auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert und Informationstechnik verwendet
- Arbeits- und Pausenzeiten werden möglichst gestaffelt organisiert; wann immer möglich, werden Pausen im Freien verbracht

Hygiene/Schutzkleidung

- Straßenkleidung wird von der Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstung getrennt aufbewahrt
- Den Beschäftigten stehen Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung. Die personenbezogene Benutzung ist sichergestellt
- Die persönliche Schutzausrüstung wird bestimmungsgemäß verwendet. Der Arbeitskittel ist geschlossen zu tragen
- Persönliche Schutzausrüstung wird beim Verlassen des Arbeitsplatzes sicher abgelegt und getrennt von anderen Kleidungsstücken aufbewahrt
- Essen, Trinken, Rauchen am Arbeitsplatz ist nicht gestattet. Hierfür stehen geeignete Bereiche zur Verfügung, z. B. der Pausenraum
- Nahrungsmittel werden außerhalb des Arbeitsplatzes aufbewahrt
- Schmuckstücke an Händen und Unterarmen (Uhren, Ringe), werden während der Tätigkeit nicht getragen.

- Jeglicher Kontakt mit Biostoffen wird weitgehend vermieden
- Die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion, Inaktivierung oder Dekontamination von Biostoffen, kontaminierten Gegenständen, Materialien und Arbeitsmitteln werden ergriffen
- Die Grundregeln der persönlichen Hygiene werden eingehalten (Reinigung verschmutzter Körperstellen, Hände waschen vor dem Essen und Trinken, nach dem Toilettengang)
- Desinfektion der Hände bei Unterbrechung und nach Beendigung der Tätigkeit. Schmutzige Hände nach der Desinfektion waschen
- Pausenräume werden nicht mit Schutzkleidung oder kontaminierter Arbeitskleidung betreten
- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung werden regelmäßig und bei Bedarf gereinigt und gewechselt und ggf. instandgesetzt

Reinigung/Entsorgung

- Die erforderlichen Maßnahmen zur sachgerechten und sicheren Entsorgung von Biostoffen, kontaminierten Gegenständen, Materialien und Arbeitsmitteln werden ergriffen
- Potenziell infektiöse Abfälle werden in geeigneten Behältnissen gesammelt
- Zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung wird - falls erforderlich - sachgerecht entsorgt

3 Verwendung der Standards zur Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie

Die Standards beschreiben für verschiedene Tätigkeiten entsprechend der potenziell auftretenden Gefährdung während der COVID-19-Pandemie die für den Arbeitsschutz erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Der Apothekenleiter bzw. die Apothekenleiterin kann bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen die Angaben aus den Standards in die eigenen Empfehlungen übernehmen, muss jedoch darüber hinaus die individuelle Situation in der Apotheke berücksichtigen.

3.1 Standard für die Arzneimittelabgabe in der Offizin während der COVID-19-Pandemie

Die Infektionsgefahr ist – aufgrund des Kontaktes zu erkrankten Patienten/Patientinnen – für die Apothekenmitarbeiter*innen in der Offizin erhöht. Der Standard für die Arzneimittelabgabe ist eine Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im Falle einer COVID-19-Pandemie. Der Standard beschreibt entsprechend der potenziell auftretenden Gefährdung bei Tätigkeiten in der Apotheken-Offizin während der COVID-19-Pandemie die für den Arbeitsschutz erforderlichen Schutzmaßnahmen. Im Pandemiefall müssen darüber hinaus aktuelle Handlungsempfehlungen der Landesbehörden sowie der örtlich zuständigen Gesundheits- und Katastrophenschutzbehörde berücksichtigt werden.

Der Apothekenleiter bzw. die Apothekenleiterin kann bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die Angaben aus dem Standard in die eigenen Empfehlungen übernehmen.

■ Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen
Tätigkeiten in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie

Standard für die Arzneimittelabgabe in der Offizin während der COVID-19-Pandemie
<p>Bezeichnung der Tätigkeit: Abgabe von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren in der Offizin</p>
<p>Beschreibung der Tätigkeit: Die Mitarbeiter*innen der Apotheke geben in der Offizin Arzneimittel und apothekenübliche Waren ab und beraten den Patienten/die Patientin über deren richtige Anwendung. Im Falle einer COVID-19-Pandemie werden erkrankte Patienten/Patientinnen die Apotheken aufsuchen, um notwendige Arzneimittel zu erhalten.</p>
<p>Identität des gefährlichen Biostoffs: Coronavirus (SARS-CoV-2)</p>
<p>Infektionspotenzial des Biostoffs: Die Übertragung von SARS-CoV-2 zwischen Menschen erfolgt durch Speicheltröpfchen, die beim Atmen, Husten oder Niesen über eine geringe Distanz auf die Schleimhäute der Kontaktpersonen gelangen können. Gelangen die infektiösen Sekrete an die Hände (auch indirekt über Oberflächen, Taschentücher, Geld, Rezept), die anschließend beispielsweise das Gesicht oder die Schleimhäute berühren, kann möglicherweise auch eine Übertragung stattfinden. Es ist noch unzureichend geklärt, ob eine Übertragung des Virus über andere Körpersekrete und Ausscheidungen möglich ist. Es kann nach einer Ansteckung bis zu 14 Tage dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Es sind Fälle bekannt, bei denen sich Personen bei Betroffenen angesteckt haben, die nur leichte oder unspezifische Symptome gezeigt haben.</p>
<p>Dauer der Tätigkeit: bis zu einem Arbeitstag</p>
<p>Mögliche Übertragungswege: inhalativ (Aerosol/Tröpfchen), Schmierinfektion</p>
<p>Entscheidung über die Art der Tätigkeit: nicht gezielte Tätigkeit</p>
<p>Beurteilung der Tätigkeit: Art, Ausmaß und Dauer der Exposition der Beschäftigten und das Infektionspotenzial des Biostoffs sind abzuschätzen, eine Zuordnung des Biostoffs in eine Risikogruppe vorzunehmen sowie die Tätigkeit einer Schutzstufe nach BioStoffV zuzuordnen. Die dementsprechend erforderlichen Maßnahmen finden sich im Anhang zur BioStoffV in Verbindung mit der TRBA 500 und in der TRBA 250. Risikogruppe: 3 (Einstufung gemäß ABAS vom 19.02.2020, aktualisiert am 08.12.2020) Schutzstufe: 2 (Einstufung gemäß TRBA 250)</p>
<p>Schutzmaßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz beachten 2. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (ergänzende Maßnahmen festlegen) <p><i>Technische Schutzmaßnahmen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Räumlichen Abstand zwischen Mitarbeiter*innen und Patienten/Patientinnen wahren durch einfache Barrieren auf Gesicht- oder Körperhöhe, z. B. Plexiglasscheiben, sofern die räumlichen Gegebenheiten das zulassen 4. Geeignete Lüftungsmaßnahmen vorsehen <p><i>Organisatorische Schutzmaßnahmen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Mitarbeiter*innen in der Offizin auf die notwendige Zahl beschränken 6. Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Mitarbeiter*innen in der Offizin einhalten, sofern möglich. 7. Nur eine begrenzte Anzahl Patienten/Patientinnen gleichzeitig in die Offizin lassen; Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markieren 8. Patient*innen haben in der Apotheke eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit dies nach den jeweiligen Verordnungen der Länder vorgeschrieben ist 9. Kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen <p><i>Persönliche Schutzmaßnahmen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 10. Entsprechend Einstufung des SARS-CoV-2-Virus in Risikogruppe 3 Entscheidung über Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende gemäß MuSchG sowie für Jugendliche gemäß JArbSchG treffen 11. Mitarbeiter*innen mit Krankheitszeichen, wie z. B. Fieber, Husten und/oder Atemnot, Schüttelfrost, haben die Tätigkeit abzubrechen bzw. bleiben zu Hause und müssen die Symptome ggf. ärztlich abklären lassen

12. Regelmäßig kostenfreie Tests auf SARS-CoV-2 für die Mitarbeiter*innen der Apotheke anbieten, z. B. zweimal pro Kalenderwoche
13. Geeigneten Arbeitskittel tragen
14. Hautschutz- und Händehygienemaßnahmen (ergänzende Maßnahmen durchführen)
15. Ist ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend, sind medizinische Gesichtsmasken¹ oder FFP2-Masken² zu tragen, die vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin bereitzustellen sind
16. Sind Barrieren nicht möglich und kann im HV-Bereich der Mindestabstand zu den Patienten/Patientinnen nicht eingehalten werden, sind medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zu tragen, z.B. Blutdruckmessung am Patienten/an der Patientin
17. Impfangebot bzw. Impfberatung wahrnehmen (ist auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen)

Überprüfung:

Einhaltung der organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen jährlich überprüfen.

Funktion und Wirksamkeit weiterer Schutzmaßnahmen, wie z. B. Desinfektionsmittel, persönliche Schutzausrüstung, mindestens jedes zweite Jahr überprüfen.

¹ Medizinische Gesichtsmasken müssen den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte entsprechen [14]

² FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS) genügen (siehe Anlage 1 Corona-ArbSchV) [3, 14]

3.2 Standard für die Arzneimittelabgabe im Botendienst während der COVID-19-Pandemie

Eine potenzielle Infektionsgefahr durch den direkten Kontakt mit dem/der Erkrankten besteht auch für Apothekenmitarbeiter*innen, die im Rahmen des Botendienstes (Home Service) Arzneimittel an COVID-19-erkrankte Patienten/Patientinnen nach Hause liefern. Der Standard für den Botendienst ist eine Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im Falle einer COVID-19-Pandemie. Der Standard beschreibt entsprechend der potenziell auftretenden Gefährdung bei der Arzneimittelabgabe im Botendienst während einer COVID-19-Pandemie die für den Arbeitsschutz erforderlichen Schutzmaßnahmen. Im Pandemiefall müssen darüber hinaus aktuelle Handlungsempfehlungen der örtlich zuständigen Gesundheits- und Katastrophenschutzbehörde berücksichtigt werden.

Der Apothekenleiter bzw. die Apothekenleiterin kann bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die Angaben aus dem Standard in die eigenen Empfehlungen übernehmen.

Standard für die Arzneimittelabgabe im Botendienst während der COVID-19-Pandemie
<p>Bezeichnung der Tätigkeit: Lieferung der Arzneimittel zum Patienten/zur Patientin nach Hause.</p>
<p>Beschreibung der Tätigkeit: Im Einzelfall bringt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Apotheke an COVID-19-erkrankten Patienten/Patientinnen und Menschen mit Verdacht auf COVID-19-Erkrankung benötigte Arzneimittel nach Hause.</p>
<p>Identität des gefährlichen Biostoffs: Coronavirus (SARS-CoV-2)</p>
<p>Infektionspotenzial des Biostoffs: Die Übertragung von SARS-CoV-2 zwischen Menschen erfolgt durch Speicheltröpfchen, die beim Atmen, Husten oder Niesen über eine geringe Distanz auf die Schleimhäute der Kontaktpersonen gelangen können. Gelangen die infektiösen Sekrete an die Hände (auch indirekt über Oberflächen, Taschentücher, Geld, Rezept), die anschließend beispielsweise das Gesicht oder die Schleimhäute berühren, kann möglicherweise auch eine Übertragung stattfinden. Es ist noch unzureichend geklärt, ob eine Übertragung des Virus über andere Körpersekrete oder Ausscheidungen möglich ist. Es kann nach einer Ansteckung bis zu 14 Tage dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Es sind Fälle bekannt, bei denen sich Personen bei Betroffenen angesteckt haben, die nur leichte oder unspezifische Symptome gezeigt haben.</p>
<p>Dauer der Tätigkeit: Minuten bis Stunden</p>
<p>Mögliche Übertragungswege: inhalativ (Aerosol/Tröpfchen), Schmierinfektion</p>
<p>Entscheidung über die Art der Tätigkeit: nicht gezielte Tätigkeit</p>
<p>Beurteilung der Tätigkeit: Art, Ausmaß und Dauer der Exposition der Beschäftigten und das Infektionspotenzial des Biostoffs sind abzuschätzen, eine Zuordnung des Biostoffs in eine Risikogruppe vorzunehmen sowie die Tätigkeit einer Schutzstufe nach BioStoffV zuzuordnen. Die dementsprechend erforderlichen Maßnahmen finden sich im Anhang zur BioStoffV in Verbindung mit der TRBA 500 und in der TRBA 250. Risikogruppe: 3 (Einstufung gemäß ABAS vom 19.02.2020, aktualisiert am 08.12.2020) Schutzstufe: 2 (Einstufung gemäß TRBA 250)</p>
<p>Schutzmaßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz beachten 2. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (ergänzende Maßnahmen festlegen) <p><i>Organisatorische Schutzmaßnahmen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Eingesetzte Fahrzeuge sollten möglichst nur von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin genutzt werden; Innenräume von Botenfahrzeugen sind regelmäßig zu reinigen 4. Möglichst den direkten Kontakt mit den Patienten*innen vermeiden; Wohnung nicht betreten; räumlichen Abstand zu Patienten*innen (mind. 1,5 m) wahren; Patienten*innen nicht die Hand geben; Überweisung offener Beträge statt Barzahlung an der Wohnungstür 5. Evtl. entgegengenommene Rezepte/Bargeld in verschließbare Plastiktüten verpacken <p><i>Persönliche Schutzmaßnahmen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Entsprechend Einstufung des SARS-CoV-2-Virus in Risikogruppe 3 Entscheidung über Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende gemäß MuSchG sowie für Jugendliche gemäß JArbSchG treffen 7. Mitarbeiter*innen mit Krankheitszeichen, wie z. B. Fieber, Husten und/oder Atemnot, Schüttelfrost, haben die Tätigkeit abzubrechen bzw. bleiben zu Hause und müssen die Symptome ggf. ärztlich abklären lassen 8. Regelmäßig kostenfreie Tests auf SARS-CoV-2 für die Mitarbeiter*innen der Apotheke anbieten, z. B. zweimal pro Kalenderwoche 9. Hautschutz- und Händehygienemaßnahmen (ergänzende Maßnahmen durchführen); nach jedem Personenkontakt die Hände desinfizieren

10. Bei Übergabe der Arzneimittel an der Haustür ist eine medizinische Gesichtsmaske³ oder FFP2-Masken⁴ zu tragen, falls der Abstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann

11. Impfangebot bzw. Impfberatung wahrnehmen (ist auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen)

Überprüfung:

Einhaltung der organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen jährlich überprüfen

Funktion und Wirksamkeit weiterer Schutzmaßnahmen, wie z. B. Desinfektionsmittel, persönliche Schutzausrüstung, mindestens jedes zweite Jahr überprüfen

³ Medizinische Gesichtsmasken müssen den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte entsprechen [14]

⁴ FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS) genügen (siehe Anlage 1 Corona-ArbschV) [3, 14]

3.3 Standard für Reinigungstätigkeiten und Abfallentsorgung während der COVID-19-Pandemie

Während einer COVID-19-Pandemie besteht für das Reinigungspersonal eine potenzielle Infektionsgefahr durch den Kontakt mit kontaminierten Flächen und ggf. kontaminiertem Abfall. Der Standard für Reinigungstätigkeiten ist eine Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im Falle einer COVID-19-Pandemie. Der Standard beschreibt entsprechend der potenziell auftretenden Gefährdung bei Reinigungstätigkeiten und der Entsorgung der Abfälle während einer COVID-19-Pandemie die für den Arbeitsschutz erforderlichen Schutzmaßnahmen. Im Pandemiefall müssen darüber hinaus aktuelle Handlungsempfehlungen der örtlich zuständigen Gesundheits- und Katastrophenschutzbehörde berücksichtigt werden.

Der Apothekenleiter bzw. die Apothekenleiterin kann bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die Angaben aus dem Standard in die eigenen Empfehlungen übernehmen.

■ Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen
Tätigkeiten in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie

Standard für Reinigungstätigkeiten und die Abfallentsorgung während der COVID-19-Pandemie
Bezeichnung der Tätigkeit: Reinigung der Apothekenräume während einer COVID-19-Pandemie und Entsorgung der Abfälle
Beschreibung der Tätigkeit: Die Reinigungskraft reinigt entsprechend dem Hygieneplan die Apothekenräume und Oberflächen bestimmter Gegenstände und ist für die Abfallentsorgung zuständig.
Identität des gefährlichen Biostoffs: Coronavirus (SARS-CoV-2)
Infektionspotenzial des Biostoffs: Die Übertragung von SARS-CoV-2 zwischen Menschen erfolgt durch Speicheltröpfchen, die beim Atmen, Husten oder Niesen über eine geringe Distanz auf die Schleimhäute der Kontaktpersonen gelangen können. Es ist noch unzureichend geklärt, ob eine Übertragung des Virus über andere Körpersekrete oder Ausscheidungen möglich ist. Der wahrscheinlichste Übertragungsweg bei Reinigungstätigkeiten ist die Schmierinfektion über den Kontakt mit kontaminierten Oberflächen und kontaminiertem Abfall. Der Abfall, z. B. Taschentücher und persönliche Schutzausrüstung der Apothekenmitarbeiter*innen, kann Krankheitserreger enthalten.
Dauer der Tätigkeit: mehrere Stunden täglich
Mögliche Übertragungswege: Schmierinfektion
Entscheidung über die Art der Tätigkeit: nicht gezielte Tätigkeit
Beurteilung der Tätigkeit: Art, Ausmaß und Dauer der Exposition der Beschäftigten und das Infektionspotenzial des Biostoffs sind abzuschätzen, eine Zuordnung des Biostoffs in eine Risikogruppe vorzunehmen sowie die Tätigkeit einer Schutzstufe nach BioStoffV zuzuordnen. Die dementsprechend erforderlichen Maßnahmen finden sich im Anhang zur BioStoffV in Verbindung mit TRBA 500 und in der TRBA 250. Risikogruppe: 3 (Einstufung gemäß ABAS vom 19.02.2020, aktualisiert am 08.12.2020) Schutzstufe: 2 (Einstufung gemäß TRBA 250)
Schutzmaßnahmen: 1. Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz beachten. 2. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (ergänzende Maßnahmen festlegen). <i>Technische Schutzmaßnahmen</i> 3. Abfallbehältnisse sollten verschlossen und flüssigkeitsdicht sein. <i>Organisatorische Schutzmaßnahmen</i> 4. Tätigkeit möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der Apotheke ausführen. 5. Abfall geschlossen entsorgen; keine nachträgliche Trennung vornehmen. <i>Persönliche Schutzmaßnahmen</i> 6. Entsprechend Einstufung des SARS-CoV-2-Virus in Risikogruppe 3 Entscheidung über Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende gemäß MuSchG sowie für Jugendliche gemäß JArbSchG treffen. 7. Mitarbeiter*innen mit Krankheitszeichen, wie z. B. Fieber, Husten und/oder Atemnot, Schüttelfrost, haben die Tätigkeit abzubrechen bzw. bleiben zu Hause und müssen die Symptome ggf. ärztlich abklären lassen. 8. Regelmäßig kostenfreie Tests auf SARS-CoV-2 für die Mitarbeiter*innen der Apotheke anbieten, z. B. zweimal pro Kalenderwoche 9. Geeigneten Arbeitskittel und Schutzhandschuhe tragen. 10. Hautschutz- und Händehygienemaßnahmen (ergänzende Maßnahmen durchführen).

11. Sind weitere Mitarbeiter*innen in der Apotheke anwesend und kann der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Mitarbeiter*innen in der Apotheke nicht eingehalten werden, sind medizinische Gesichtsmasken⁵ oder FFP2-Masken⁶ zu tragen

12. Impfangebot bzw. Impfberatung wahrnehmen (ist auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen)

Überprüfung:

Einhaltung der organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen jährlich überprüfen.

Funktion und Wirksamkeit weiterer Schutzmaßnahmen, wie z. B. Desinfektionsmittel, persönliche Schutzausrüstung, mindestens jedes zweite Jahr überprüfen.

⁵ Medizinische Gesichtsmasken müssen den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte entsprechen [14]

⁶ FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS) genügen (siehe Anlage 1 Corona-ArbschV) [3, 14]

4 Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen in der Apotheke

4.1 Lüftung und raumluftechnische Anlagen [5]

Zur Reduktion der möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosole sollte in allen Arbeits-, Pausen- und Sanitärräumen regelmäßig alle 20 Minuten gelüftet werden.

- Lüftung durch Stoßlüftung:
 - Fenster und Tür komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (Querlüftung)
 - ca. 3 bis 5 Minuten lüften im Winter (schneller Luftaustausch)
 - ca. 10 bis 15 Minuten lüften im Sommer (langsamer Luftaustausch)
- Ergänzung durch gekippte Fenster
- bei Aufenthalt mehrerer Personen gleichzeitig im Pausenraum, durchgängig lüften

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen, z. B. Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen, sofern:

- ausreichend Außenluft zugeführt wird oder
- der Umluftanteil über einen geeigneten Filter geleitet wird (Einsatz höherer Filterstufen, z. B. von Klasse F7 auf F9; Verwendung von HEPA-Filter der Klassen H13 oder H14 sofern technisch möglich)

RLT-Anlagen sollen daher nicht abgeschaltet, sondern der Außenluftanteil möglichst erhöht werden. Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, soweit sie nicht über einen ausreichenden Filter verfügen, soll unterbleiben, weil er im Einzelfall infektionsfördernd sein kann.

Geräte, die die Konzentration virenbelasteter Aerosole reduzieren, z. B. Luftreiniger, dürfen ebenfalls nur ergänzend zu Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn sie sachgerecht aufgestellt, betrieben und instandgehalten werden (Reinigung, Filterwechsel usw.). Die Geräte müssen mit geeigneten Filtern ausgerüstet sein.

4.2 Allgemeine Hygieneempfehlungen

Es sollten die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden, die im Nationalen Pandemieplan für die gesamte Bevölkerung empfohlen werden.

- Vermeiden von Händegeben, Anhusten und Anniesen
- Husten und Niesen in die Ellenbeuge
- Vermeiden von Berührungen der Augen, der Nase und des Mundes
- Benutzung und sichere Entsorgung von Einmaltaschentüchern (Abfallbehälter mit Deckel und Plastiktüte)
- Regelmäßige intensive Raumbelüftung; Raumluftechnische Anlagen nicht abschalten, möglichst mit Frischluftzufuhr betreiben, Umluftbetrieb vermeiden oder Schwebstoff- bzw. HEPA-Filter verwenden (siehe 4.1),
- Empfehlung für fieberhaft Erkrankte, zu Hause zu bleiben, um weitere Ansteckung zu verhindern
- Ggf. nur eine begrenzte Anzahl Patienten/Patientinnen gleichzeitig in die Offizin lassen
- Vermeidung enger Kontakte zu möglicherweise erkrankten Personen
- Verzicht auf den Besuch von Theatern, Kino, Diskotheken, Märkten, Kaufhäusern bzw. Vermeidung von Menschenansammlungen

- Tragen einer medizinische Gesichtsmaske⁷ oder FFP2-Maske⁸ in der Öffentlichkeit, um die Umgebung ggf. vor der Ansteckung mit eigenen SARS-CoV-2-Viren zu schützen

4.3 Empfehlungen zu Desinfektionsmitteln

- Einsatz von Desinfektionsmitteln für Hände- und Flächendesinfektion mit Wirksamkeit gegen umhüllte Viren und vom Hersteller als „begrenzt viruzid“ wirksam deklariert - Wirksamkeit kann auch durch Aufnahme in Desinfektionsmittellisten belegt sein, beispielsweise die VAH/DGHM-Liste, die Desinfektionsmittelliste des Robert-Koch-Instituts (Handhabung und Einwirkzeit beachten) oder die Empfehlungen der WHO zu Händedesinfektionsmitteln
- Bei Einsatz von Desinfektionsmitteln gelten die berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ [12] und DGUV Information 207-206 „Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“ [13] sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe
- Grundsätzlich bei manuellen Arbeiten mit Desinfektionsmitteln flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen, die bis zum Unterarm reichen.
Bei Umgang mit Desinfektionsmitteln die Herstellerangaben beachten.
In der Regel sind die für einen effektiven Hautschutz erforderlichen chemikalienbeständigen Schutzhandschuhe (höhere Membranstärke, geprüft nach DIN EN 374) einzusetzen.
Medizinische Schutzhandschuhe, z. B. aus Latex, PVC, Polyethylen, sind nicht geeignet!
- Für Zubereitung der Desinfektionsmittellösungen nur kaltes oder handwarmes (kein heißes!) Wasser verwenden.
Desinfektionsmittelkonzentrate nur in das Wasser geben, nicht umgekehrt.
- Unterschiedliche Desinfektionsmittel nicht miteinander mischen, keine Zugabe von Reinigungsmitteln
- Konzentration der angesetzten Desinfektionsmittellösungen muss Herstellervorgaben entsprechen.
Unterdosierungen beeinträchtigen die Wirkung; Überdosierungen können Material- und Gesundheitsschäden verursachen

4.4 Empfehlungen zur Händedesinfektion

- Schmuck an Händen und Unterarmen, Uhren, Ringe – auch Eheringe - vor der Tätigkeit ablegen
- Hygienische Händedesinfektion mit geeigneten begrenzt viruziden Händedesinfektionsmitteln (siehe 4.2) immer, wenn direkter Kontakt mit erkrankten Patienten/Patientinnen oder Verdachtsfällen, direkter Kontakt mit kontaminierten Gegenständen, z. B. Geld, Rezept, Taschentüchern, bzw. ein sonstiger Kontakt mit Krankheitserregern bestand oder nicht auszuschließen ist und vor der Nahrungsaufnahme

⁷ Medizinische Gesichtsmasken müssen den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte entsprechen [16]

⁸ FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS) genügen (siehe Anlage 1 Corona-ArbschV) [3, 16]

- Hände nach dem Ablegen der FFP2-Maske/der medizinischen Gesichtsmaske (MNS) desinfizieren
- Händedesinfektionsmittel nur auf trockenen Händen anwenden
- Ausreichend große Menge Desinfektionsmittel verwenden, um die Hände während der vorgeschriebenen Einwirkzeit feucht zu halten
- Hände vollständig mit Händedesinfektionsmittel benetzen (Benetzungslücken vermeiden vor allem auf Fingerkuppen, Nagelfalze, Daumen, Handgelenke, Fingerseitenkanten und Fingerzwischenräume achten)
- Für die kontinuierliche Händedesinfektion im HV-Bereich persönliches Händedesinfektionsmittel bereithalten oder Direktspender für Händedesinfektionsmittel (mit Ellenbogen bedienbar, ohne Handkontakt) und mit Einwegbehältern bestückt

4.5 Empfehlungen zur Flächendesinfektion

- Regelmäßige Desinfektion (mindestens arbeitstäglich und nach Bedarf) von Flächen, die besonders häufig in Kontakt mit Personen (Patienten/Patientinnen oder Mitarbeiter*innen) kommen bzw. durch Aerosolbildung kontaminiert werden (Türgriffe, Nachdienstklingel und -schalter, HV-Tisch, Tastaturen, Touchscreens, Telefonhörer, Broschürenständer im HV-Bereich) mit geeigneten begrenzt viruziden Flächendesinfektionsmitteln (siehe 4.2)
- Regelmäßige Desinfektion der Verkehrsflächen in Offizin und Beratungsbereich nicht erforderlich; die tägliche Reinigung des Fußbodens ist ausreichend
- Arbeitstägliche Desinfektion in dem Bereich, in dem die gebrauchte persönliche Schutzausrüstung gewechselt und abgelegt wird
- Festlegung der notwendigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in Ergänzung zum Reinigungs- und Desinfektionsplan (siehe ergänzendes Formblatt)
- Für Flächendesinfektion kleinerer Bereiche, die durch Patientenkontakt kontaminiert sind oder bei denen der Verdacht auf Kontamination gegeben ist, eignen sich gebrauchsfertige alkoholische Schnelldesinfektionsmittel nach folgendem Verfahren:
 1. Sauberes Tuch mit alkoholischem Desinfektionsmittel satt tränken
 2. Zu desinfizierende Flächen oder Gegenstände in schneller Folge gründlich benetzen und abwischen
 3. Betreffende Flächen oder Gegenstände vollständig abtrocknen lassen
- Für die Flächendesinfektion je nach verwendetem Flächendesinfektionsmittel geeignete Schutzhandschuhe (Haushaltshandschuhe, chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach DIN EN 374) tragen (Herstellerangaben in Produktinformation bzw. Sicherheitsdatenblatt beachten; Handschuhe müssen gegenüber dem verwendeten Desinfektions- bzw. Reinigungsmittel beständig sein)
- Gebrauchsanweisungen der Desinfektionsmittelhersteller hinsichtlich Konzentration und Einwirkzeit beachten
Nach vollständigem Abtrocknen der behandelten Fläche kann diese wieder benutzt werden; vor Ablauf der angegebenen Einwirkzeit muss mit vermindertem Desinfektionsergebnis gerechnet werden
Alternativ kann beispielsweise ein HV-Tisch abschnittsweise desinfiziert und vorübergehend für die Benutzung gesperrt werden

4.6 Empfehlungen zu Schutzkleidung

- Arbeitsmittel soll so viel unbedeckte Haut und Privatkleidung der Beschäftigten bedecken wie möglich

- Ggf. Schutzkittel zum Einmalgebrauch verwenden
- Wechsel des Kittels nach erfolgter Kontamination
- Arbeitskittel bei mind. 60 °C waschen
- Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeits-/Schutzkleidung und Straßenkleidung
- Kontakt der Schutzkleidung mit der Straßenkleidung vermeiden
- Bereich, in dem die gebrauchte persönliche Schutzausrüstung gewechselt und abgelegt wird, einrichten
- Mit der Arbeits-/Schutzkleidung den Pausen-/Sozialraum nicht betreten

4.7 Empfehlungen zu Schutzhandschuhen

- Das Tragen von Schutzhandschuhen aus hygienischen Gründen in der Offizin wird nicht empfohlen
- Das durchgehende Tragen von Schutzhandschuhen sollte auf max. 2 Stunden täglich begrenzt werden, ggf. durch wechselnde Tätigkeiten
- Bei Tragezeiten über 10 Minuten möglichst Baumwollhandschuhe unterziehen oder Schutzhandschuhe mit einer Innenbeschichtung aus Baumwolle verwenden
- Für Flächendesinfektion und Reinigungsarbeiten chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach DIN EN 374 oder Haushaltshandschuhe verwenden; auf Eignung des Handschuhs achten (medizinische Einmalhandschuhe sind für Flächendesinfektions- und Reinigungsarbeiten nicht geeignet)
- Schutzhandschuhe mit verlängertem Schaft zum Stulpen verwenden, damit das Zurücklaufen der kontaminierten Desinfektions- oder Reinigungsflüssigkeit unter den Handschuh verhindert wird
- Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe bzw. Haushaltshandschuhe zum mehrmaligen Gebrauch nach dem Ausziehen gut trocknen lassen
- Schutzhandschuhe zum einmaligen Gebrauch in geschlossenem Behältnis entsorgen
- Nach Ablegen der Handschuhe hygienische Händedesinfektion
- Nach Kontakt mit gefährlichen Substanzen Handschuhe immer nach außen gekrempelt ausziehen und Kontakt mit Außenseite des Handschuhs vermeiden
- Handschuhe nur auf trockenen, sauberen Händen benutzen

4.8 Empfehlungen zum Atemschutz

Der Apothekenleiter/die Apothekenleiterin hat gemäß § 2 Corona-ArbSchV entsprechend dem regionalen Infektionsgeschehen zu prüfen, ob medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken (Einsetzbare Atemschutzmasken, Anlage der Corona-ArbSchV) zu stellen sind. Neben arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sind auch die Vorschriften der jeweiligen Landesbehörde zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (MNS) oder Atemschutzmasken im Einzelhandel zu beachten.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend ist und Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind, sind FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken bereitzustellen (siehe Kapitel 4.8.1). Dies gilt insbesondere, wenn

- bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder

- bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss.

4.8.1 Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2)

- bei Einstufung des Erregers in Risikogruppe 3 sind von den Beschäftigten FFP2-Masken als Atemschutz zu tragen, wenn erkrankte Patienten/Patientinnen bzw. Patienten/Patientinnen, die als Verdachtsfall gelten, versorgt werden
- FFP-Masken gemäß DIN EN 149 verwenden
- FFP-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung oder der Medizinischer Bedarf Versorgungsicherstellungsverordnung (MedBVS) genügen (siehe Anlage 1 Corona-ArbSchV) [3] [14]
- Gebrauchsanleitung beachten, besonders hinsichtlich richtigem Anlegen und richtigem Dichtsitz der Maske
- Prüfung auf korrekten Sitz der Maske:
 - Prüfung mit Überdruck: Diese Methode kann nur angewandt werden, wenn sich das Ausatemventil verschließen lässt. Nach dem Anlegen der Maske wird das Ausatemventil verschlossen. Beim leichten Ausatmen der Luft muss in der Maske ein spürbarer Überdruck entstehen. Strömt stattdessen Luft über den Dichtrand, muss die Maske neu angepasst werden.
 - Prüfung mit Unterdruck: Die Halbmaske wird mit beiden Händen umschlossen. Durch tiefes Einatmen und Anhalten der Luft entsteht in der Maske ein Unterdruck, der erhalten bleiben muss. Strömt Luft über den Dichtrand ein, muss die Maske neu angepasst werden. Bei einem Negativergebnis der Dichtigkeitsprüfung muss alternativ ein anderes Produkt ausgewählt werden.
- Tragedauer max. 8 h (ein Arbeitstag); Herstellerangaben beachten
- Zeitliche Begrenzung der Tragezeiten beachten

Tabelle 3: Auszug aus BGR 190, Anhang 2, Tab. 31, Tragezeiten für Atemschutzgeräte [17]

Schutzausrüstung	Tragedauer	Erholungsdauer	Einsätze / Arbeitstag	Arbeitstage / Woche
Filtrierende Halbmaske ohne Ausatemventil	75 Min.	30 Min.	5	4 (2-1-2) 2 Tage arbeiten 1 Tag Pause 2 Tage arbeiten

- Bei längerem Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske oder großer physischer Belastung ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach BG-Grundsatz G26 erforderlich
- FFP-Masken sind nach Gebrauch aus hygienischen Gründen direkt und sicher zu entsorgen
- Im Pandemiefall ist auf den ressourcenschonenden Einsatz von FFP-Masken zu achten
- Stehen im Pandemiefall FFP-Masken in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung und muss auf bereits benutzte Masken zurückgegriffen werden, können diese ausnahmsweise auch mehrfach unter folgenden Bedingungen, jedoch maximal über eine Arbeitsschicht, eingesetzt werden:
 1. Hygienische Desinfektion der Hände vor und nach dem Absetzen der Maske
 2. Vermeidung von Kontamination an der Innenseite der Maske

3. Aufbewahrung der Maske nach Gebrauch: trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!)
 4. Sicherstellung, dass die Maske anschließend vom/von derselben Träger*in wiederverwendet wird; Zugang durch andere Personen ausgeschlossen
- Zu Möglichkeiten der Wiederaufbereitung von Schutzmasken in Krisenzeiten siehe <https://www.fh-muenster.de/gesundheitsforschung/forschungsprojekte/moeglichkeiten-und-grenzen-der-eigenverantwortlichen-wiederverwendung-von-ffp2-masken-im-privatgebrauch/index.php>

4.8.2 Mund-Nasen-Schutz (MNS)

- Gemäß Corona-ArbSchV müssen medizinische Gesichtsmasken (MNS) den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte entsprechen [3] [14]
- Mund-Nasen-Schutz dient vorwiegend erkrankten Personen, um andere Personen vor Ansteckung zu schützen
- Mund-Nasen-Schutz ist kein Atemschutz, aber ein wirksamer Schutz vor Berührung von Mund und Nase mit kontaminierten Händen
- Mund-Nasen-Schutz bei Durchfeuchtung wechseln
- Tragedauer max. 8 h (ein Arbeitstag)
- Nach Gebrauch direkt und sicher entsorgen
- Hygienische Händedesinfektion nach Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes
- Im Pandemiefalls ist auf den ressourcenschonenden Einsatz von MNS zu achten

4.9 Möglichkeiten der Testung auf SARS-CoV-2

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 Corona-ArbSchV empfiehlt es sich, dass Arbeitgeber*innen ihren nicht ausschließlich im Homeoffice tätigen Beschäftigten regelmäßig einen Corona-Test anbieten. Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Beschäftigte. Arbeitgeber*innen können für die Tests auch Dritte beauftragen, müssen die damit verbundenen Kosten aber übernehmen.

Das Testen entbindet nicht von der Einhaltung der AHA+L-Regel, der sonstigen technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie notwendigen Hygienevorkehrungen in der Apotheke. Es können Antigen-Schnelltests zur professionellen oder zur Selbstanwendung oder PCR-Tests angeboten werden. Diese Tests müssen für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt und auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein.

5 Literaturverzeichnis

- [1] „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG),“ [Online]. Available: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/BJNR124610996.html>. [Zugriff am 29. 04. 2022].
- [2] „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen /Biostoffverordnung - BioStoffV,“ [Online]. Available: https://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/BJNR251410013.html. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [3] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV),“ 28.09.2022. [Online]. Available: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [4] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard,“ 22. 02. 2021. [Online]. Available: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [5] Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), „Aktuelles zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung,“ 28.09.2022. [Online]. Available: <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationsebene/coronavirus/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-43614> [Zugriff am 28. 09. 2022].
- [6] „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV),“ [Online]. Available: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [7] „Gesetz zum Schutz der Mütter bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG),“ 23. 05. 2017, zuletzt geändert am 12.12.2019. [Online]. Available: https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/MuSchG.pdf. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [8] „Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz),“ 12. 04. 1976, zuletzt geändert am 16.07.2021. [Online]. Available: <https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/JArbSchG.pdf>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [9] Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), „Beschluss 1/2020 Begründung zur Einstufung des Virus SARS-CoV-2 in Risikogruppe 3 und der Kennzeichnung mit "Z",“ 19. 02. 2020, aktualisiert am 08.12.2020. [Online]. Available: https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=14. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [10] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, „Handlungshilfe der DGUV zum Thema: Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten im Gesundheitsdienst während der Coronavirus-Pandemie,“ 27. 05. 2020. [Online]. Available: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/gesundheits-im-betrieb/psyche-und-gesundheit-in-der-arbeitswelt/3855/fbgib-004-psychische-belastung-und-beanspruchung-von-beschaeftigten-im-gesundheitsdienst-waehrend-der?c=182>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [11] Ausschuss für Mutterschutz des BMFSFJ, „Informationspapier zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2,“ 24. 02. 2021. [Online]. Available: <https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/informationen->

- zum-mutterschutz-des-bmfsfj/informationpapier-mutterschutz-und-sars-cov-2. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [12] Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), „TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege,“ März 2014. [Online]. Available: http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?__blob=publicationFile. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [13] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), „DGUV-Information 207-206 Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen,“ Dezember 2016. [Online]. Available: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/regelwerk-nach-fachbereich/gesundheitsdienst-und-wohlfahrtspflege/gesundheitsdienst/3151/praevention-chemischer-risiken-beim-umgang-mit-desinfektionsmitteln-im-gesundheitswesen>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [14] Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), „Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken),“ 11. 03. 2022. [Online]. Available: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [15] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), „DGUV-Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten,“ November 2021. [Online]. Available: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/1011/benutzung-von-atemschutzgeraeten?c=14>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [16] Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), „Beschluss 609 Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza,“ Juni 2012. [Online]. Available: <http://www.baua.de>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [17] Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, „BGR 206 Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst,“ Juli 1999. [Online]. Available: <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/bgr206.pdf>. [Zugriff am 29.09.2022].
- [18] Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V., „Häufig gestellte Fragen zur COVID-19-Schutzimpfung für schwangere und stillende Frauen,“ August 2021. [Online]. Available: <https://www.dggg.de/presse/pressemitteilungen-und-nachrichten/haeufig-gestellte-fragen-zur-covid-19-schutzimpfung-fuer-schwangere-und-stillende-frauen>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [19] Robert Koch-Institut (RKI), „Antwort auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2,“ 29.08.2022 [Online]. Available: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html;jsessionid=1452F543AC8DDA5F84542E7B2AC8B8DC.internet082?nn=2386228>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [20] Robert Koch-Institut (RKI), „Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19,“ 17. 02. 2022. [Online]. Available: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief_Hinweise.html. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [21] Robert Koch-Institut (RKI), „Ergänzungen zum Nationalen Pandemieplan - COVID-19 - neuartige Coronaviruserkrankung,“ 04.03.2020 [Online]. Available: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ergaenzung_Pandemieplan_Covid.pdf?__blob=publicationFile. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [22] Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK), „Nationaler Pandemieplan Teil I - Strukturen und Maßnahmen,“ 02. 03. 2017. [Online]. Available:

<https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/187/28Zz7BQWW2582iZMQ.pdf?sequence=1&isAllowed=y>. [Zugriff am 29. 09. 2022].

- [23] Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), „TRBA 500 Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,“ April 2012. [Online]. Available: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/TRBA-500.html>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [24] Industrieverband Hygiene und Oberflächenschutz, „IHO Viruzidie-Liste,“ [Online]. Available: <http://www.desinfektionsmittelliste.de/Home/Page/1>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [25] Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), „BG-Regel 189 Benutzung von Schutzkleidung,“ Oktober 2007. [Online]. Available: <https://www.bgw-online.de/resource/blob/20580/0cd77e03d6cba7563f0f380e3099f39b/dguv-regel112-189-benutzung-von-schutzkleidung-data.pdf>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [26] ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V., „Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen,“ in der aktuellen Fassung [Online]. Available: <http://www.abda.de/themen/apotheke/arbeitsschutz/arbeitsschutzmassnahmen/>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [27] Desinfektionsmittel-Kommission im VAH, „Desinfektionsmittel-Liste des VAH,“ 11. 04. 2022. [Online]. Available: <http://www.vah-online.de>. [Zugriff am 29. 09. 2022].
- [28] Robert Koch-Institut (RKI), „Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren,“ 31. 10. 2017. [Online]. Available: http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste_node.html. [Zugriff am 29. 09. 2022].

ANLAGE 1 Formular für die Gefährdungsbeurteilung nach §§ 4 und 7 BioStoffV

Gefährdungsbeurteilung nach §§ 4 und 7 BioStoffV

1.

Apotheke:

Apothekenleiter*in:

Gefährdungsbeurteilung durchgeführt vom:

Apothekenleiter*in

Beauftragte*n _____

(fachkundige Person nach § 2 Abs. 11 BioStoffV)

Amwurde eine Pflichtenübertragung gem. § 9 Abs. 2 OWiG auf die beauftragte Person vorgenommen.
Sie handelt eigenverantwortlich und wurde über die rechtlichen Konsequenzen dieser Übertragung (persönliche Haftung) informiert.

2.

Arbeitsplatz/-bereich:

Mitarbeiter*in, die an diesem Arbeitsplatz tätig sind:

Bezeichnung der Tätigkeit:

Kurzbeschreibung der Tätigkeit:

3.

Identität des Biostoffs:

Zuordnung der Risikogruppe (gemäß § 3 Abs. 1 BioStoffV):

RG1 **RG2** **RG3** **RG3**** **RG4**

*** eine Übertragung durch den Luftweg kann normalerweise nicht erfolgen*

Infektionspotenzial:

Sensibilisierende Wirkung:

Toxische Wirkung:

Menge des Biostoffs im Arbeitsgang:

4.

Wo tritt der Biostoff auf?:

Betriebsablauf/Arbeitsverfahren/verwendete Arbeitsmittel:

Dauer der Tätigkeit:

Exposition der Beschäftigten:

Mögliche Übertragungswege:

5.

Substitution des Biostoffs, des Arbeitsverfahrens oder der Arbeitsmittel möglich?

ja. Folgende Substitution wird durchgeführt:

(Nach Substitution des Biostoffs, des Arbeitsverfahrens oder der Arbeitsmittel ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren.)

nein. Begründung:

6.

Erkenntnisse über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastung:

Informationen über Erkrankungen und zu ergreifende Gegenmaßnahmen:

Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge:

7.

Art der Tätigkeit (gemäß § 2 Abs. 8 BioStoffV):

gezielte Tätigkeit

nicht gezielte Tätigkeit

8.

Zuordnung der Schutzstufe (gemäß TRBA 250):

Schutzstufe 1

Schutzstufe 2

Schutzstufe 3

Schutzstufe 4

9.

Schutzmaßnahmen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

10.

Überprüfung

a Einhaltung der organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen

b Funktion und Wirksamkeit weiterer Schutzmaßnahmen, z. B. Desinfektionsmittel, Persönliche Schutzausrüstung (mind. jedes 2. Jahr)

am: geprüft a b Ergebnis: durch:

am: geprüft a b Ergebnis: durch:

am: geprüft a b Ergebnis: durch:

11.

Sind Erkrankungen/Beeinträchtigung bei der Arbeit aufgetreten?

12.

Beurteilung der Gefährdung für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten:

Bei Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen kann die Gefahr für die Beschäftigten bestmöglich reduziert werden.

13.

(Datum, Unterschrift Apothekenleiter*in und ggf. Beauftragte*r)

14.

Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung

(gemäß § 4 BioStoffV)

	Datum	Unterschrift
Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>	
Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>	
Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>	

ANLAGE 2 Beispiel für die Gefährdungsbeurteilung für die Arzneimittelabgabe in der Offizin während der COVID-19-Pandemie

Gefährdungsbeurteilung nach §§ 4 und 7 BioStoffV	
1.	<p>Apotheke: Muster-Apotheke, Musterstadt</p> <p>Apothekenleiter*in: Peter Mustermann</p> <p>Gefährdungsbeurteilung durchgeführt vom:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Apothekenleiter*in <input type="checkbox"/> Beauftragte*n _____</p> <p style="text-align: center;">(fachkundige Person nach § 2 Abs. 11 BioStoffV)</p> <p>Amwurde eine Pflichtenübertragung gem. § 9 Abs. 2 OWiG auf die beauftragte Person vorgenommen. Sie handelt eigenverantwortlich und wurde über die rechtlichen Konsequenzen dieser Übertragung (persönliche Haftung) informiert.</p>
2.	<p>Arbeitsplatz/-bereich: Offizin</p> <p>Mitarbeiter*in, die an diesem Arbeitsplatz tätig sind: Apotheker*in, Pharmazieingenieur*in, PTA</p> <p>Bezeichnung der Tätigkeit: Abgabe von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren während der COVID-19-Pandemie</p> <p>Kurzbeschreibung der Tätigkeit: Die Mitarbeiter*innen der Apotheke geben in der Offizin Arzneimittel und apothekenübliche Waren ab und beraten den Patienten/die Patientin über deren richtige Anwendung. Im Falle der COVID-19-Pandemie werden erkrankte Patienten/Patientinnen die Apotheken aufsuchen, um notwendige Arzneimittel zu erhalten.</p>
3.	<p>Identität des Biostoffs: Coronavirus (SARS-CoV-2)</p> <p>Zuordnung der Risikogruppe (gemäß § 3 Abs. 1 BioStoffV):</p> <p style="text-align: center;">RG1 <input type="checkbox"/> RG2 <input type="checkbox"/> RG3 <input checked="" type="checkbox"/> RG3** <input type="checkbox"/> RG4 <input type="checkbox"/></p> <p><i>** eine Übertragung durch den Luftweg kann normalerweise nicht erfolgen</i></p> <p><i>Einstufung gemäß ABAS vom 19.02.2020, aktualisiert am 08.12.2020</i></p>

Infektionspotenzial:	Die Übertragung von SARS-CoV-2 zwischen Menschen erfolgt durch Speicheltröpfchen, die beim Atmen, Husten oder Niesen über eine geringe Distanz auf die Schleimhäute der Kontaktpersonen gelangen können. Gelangen die infektiösen Sekrete an die Hände (auch indirekt über Oberflächen, Taschentücher, Geld, Rezept), die anschließend beispielsweise das Gesicht oder die Schleimhäute berühren, kann möglicherweise auch eine Übertragung stattfinden. Es ist noch unzureichend geklärt, ob eine Übertragung des Virus über andere Körpersekrete oder Ausscheidungen möglich ist. Es kann nach einer Ansteckung bis zu 14 Tage dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Es sind Fälle bekannt, bei denen sich Personen bei Betroffenen angesteckt haben, die nur leichte oder unspezifische Symptome gezeigt haben.
Sensibilisierende Wirkung:	nein
Toxische Wirkung:	nein
Menge des Biostoffs im Arbeitsgang:	Tröpfchen
4. Wo tritt der Biostoff auf?:	Luft, Flächen, Haut
Betriebsablauf/Arbeitsverfahren:	siehe Verfahrensanweisung/SOP der Apotheke für die Abgabe von Arzneimitteln
Dauer der Tätigkeit:	bis zu einem Arbeitstag
Exposition der Beschäftigten:	Die Exposition erstreckt sich auf die gesamte Dauer der Tätigkeit.
Mögliche Übertragungswege:	inhalativ (Aerosol/Tröpfchen), Schmierinfektion durch direkten Kontakt zum Patienten oder zu kontaminierten Gegenständen, z. B. Rezept, Geld
5. Substitution des Biostoffs, des Arbeitsverfahrens oder der Arbeitsmittel möglich?	
<input type="checkbox"/> ja. Folgende Substitution wird durchgeführt:	
(Nach Substitution des Biostoffs, des Arbeitsverfahrens oder der Arbeitsmittel ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren.)	
<input checked="" type="checkbox"/> nein. Begründung:	Die Verbreitung der SARS-CoV-2-Viren kann von der Apotheke nicht beeinflusst werden. Die Apotheke ist auch im Pandemiefall für die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zuständig.

6.

Erkenntnisse über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastung:

Es gibt bisher keine Erkenntnisse.

Informationen über Erkrankungen und zu ergreifende Gegenmaßnahmen:

Es gibt bisher keine Erfahrungswerte.

Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge:

Es gibt bisher keine Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

7.

Art der Tätigkeit (gemäß § 2 Abs. 8 BioStoffV):

gezielte Tätigkeit

nicht gezielte Tätigkeit

8.

Zuordnung der Schutzstufe (gemäß TRBA 250):

Schutzstufe 1

Schutzstufe 2

Schutzstufe 3

Schutzstufe 4

9.

Schutzmaßnahmen

1. Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz beachten
 2. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (ergänzende Maßnahmen festlegen)
- Technische Schutzmaßnahmen*
3. Räumlichen Abstand zwischen Mitarbeiter*innen und Patienten/Patientinnen wahren durch einfache Barrieren auf Gesicht- oder Körperhöhe, z. B. Plexiglasscheiben, sofern die räumlichen Gegebenheiten das zulassen
 4. Geeignete Lüftungsmaßnahmen vorsehen
- Organisatorische Schutzmaßnahmen*
5. Mitarbeiter*innen in der Offizin auf die notwendige Zahl beschränken
 6. Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Mitarbeiter*innen in der Offizin einhalten, sofern möglich
 7. Nur eine begrenzte Anzahl Patienten gleichzeitig in die Offizin lassen; Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markieren
 8. Patient*innen haben in der Apotheke eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit dies nach den jeweiligen Verordnungen der Länder vorgeschrieben ist
 9. Kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen
- Persönliche Schutzmaßnahmen*
10. Entsprechend Einstufung des SARS-CoV-2-Virus in Risikogruppe 3 Entscheidung über Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende gemäß MuSchG sowie für Jugendliche gemäß JArbSchG treffen
 11. Mitarbeiter*innen mit Krankheitszeichen, wie z. B. Fieber, Husten und/oder Atemnot, Schüttelfrost, haben die Tätigkeit abubrechen bzw. bleiben zu Hause und müssen die Symptome ggf. ärztlich abklären lassen
 12. Regelmäßig kostenfreies Testangebot auf SARS-CoV-2 für Mitarbeiter*innen der Apotheke, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten
 13. Geeigneten Arbeitsmittel tragen
 14. Hautschutz- und Händehygienemaßnahmen (ergänzende Maßnahmen durchführen)

■ Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen
Tätigkeiten in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie

- 15. Kann der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Mitarbeiter*innen in der Apotheke nicht eingehalten werden, sind medizinische Gesichtsmasken⁹ oder FFP2-Masken¹⁰ zu tragen
- 16. Sind Barrieren nicht möglich und kann im HV-Bereich der Mindestabstand zu den Patient*innen nicht eingehalten werden, sind medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zu tragen, z. B. Blutdruckmessung
- 17. Impfangebot/Impfberatung wahrnehmen (ist auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen)

10.
Ist die Umsetzung der Schutzmaßnahmen erfolgt?

11.
Überprüfung
a Einhaltung der organisatorischen Maßnahmen
b Funktion und Wirksamkeit weiterer Schutzmaßnahmen, z. B. Desinfektionsmittel, Persönliche Schutzausrüstung (mind. jedes 2. Jahr)

am: geprüft a b Ergebnis: durch:

am: geprüft a b Ergebnis: durch:

am: geprüft a b Ergebnis: durch:

12.
Sind Erkrankungen/Beeinträchtigung bei der Arbeit aufgetreten?

13.
Beurteilung der Gefährdung für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten:

 Bei Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen kann die Gefahr für die Beschäftigten bestmöglich reduziert werden.

14.
25.04.2022 Peter Mustermann
(Datum, Unterschrift Apothekenleiter*in und ggf. Beauftragte*r)

⁹ Medizinische Gesichtsmasken müssen den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte entsprechen [14]
¹⁰ FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS) genügen (siehe Anlage 1 Corona-Arb-SchV) [3, 14]

15.

Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung

(gemäß § 4 BioStoffV)

	Datum	Unterschrift
Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>	
Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>	
Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>	

ANLAGE 3 Beispiel für die Gefährdungsbeurteilung für die Arzneimittelabgabe im Botendienst während der COVID-19-Pandemie

Gefährdungsbeurteilung nach §§ 4 und 7 BioStoffV	
1.	<p>Apotheke: Muster-Apotheke, Musterstadt</p> <p>Apothekenleiter*in: Peter Mustermann</p> <p>Gefährdungsbeurteilung durchgeführt vom:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Apothekenleiter*in</p> <p><input type="checkbox"/> Beauftragte*n _____</p> <p style="text-align: center;">(fachkundige Person nach § 2 Abs. 11 BioStoffV)</p> <p>Amwurde eine Pflichtenübertragung gem. § 9 Abs. 2 OWiG auf die beauftragte Person vorgenommen. Sie handelt eigenverantwortlich und wurde über die rechtlichen Konsequenzen dieser Übertragung (persönliche Haftung) informiert.</p>
2.	<p>Arbeitsplatz/-bereich: Beim Patienten zu Hause</p> <p>Mitarbeiter*in, die an diesem Arbeitsplatz tätig sind: Apotheker*in, Pharmazieingenieur*in, PTA</p> <p>Bezeichnung der Tätigkeit: Lieferung der Arzneimittel zum Patienten/zur Patientin nach Hause während einer COVID-19-Pandemie</p> <p>Kurzbeschreibung der Tätigkeit: Im Einzelfall bringt ein*e Mitarbeiter*in der Apotheke an COVID-19-erkrankten Patienten/Patientin und Menschen mit Verdacht auf COVID-19-Erkrankung benötigte Arzneimittel nach Hause.</p>
3.	<p>Identität des Biostoffs: Coronavirus (SARS-CoV-2)</p> <p>Zuordnung der Risikogruppe (gemäß § 3 Abs. 1 BioStoffV):</p> <p style="text-align: center;">RG1 <input type="checkbox"/> RG2 <input type="checkbox"/> RG3 <input checked="" type="checkbox"/> RG3** <input type="checkbox"/> RG4 <input type="checkbox"/></p> <p><i>** eine Übertragung durch den Luftweg kann normalerweise nicht erfolgen</i></p> <p><i>Einstufung gemäß ABAS vom 19.02.2020, aktualisiert am 08.12.2020</i></p>

Infektionspotenzial:	Die Übertragung von SARS-CoV-2 zwischen Menschen erfolgt durch Speicheltröpfchen, die beim Atmen, Husten oder Niesen über eine geringe Distanz auf die Schleimhäute der Kontaktpersonen gelangen können. Gelangen die infektiösen Sekrete an die Hände (auch indirekt über Oberflächen, Taschentücher, Geld, Rezept), die anschließend beispielsweise das Gesicht oder die Schleimhäute berühren, kann möglicherweise auch eine Übertragung stattfinden. Es ist noch unzureichend geklärt, ob eine Übertragung des Virus über andere Körpersekrete oder Ausscheidungen möglich ist. Es kann nach einer Ansteckung bis zu 14 Tage dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Es sind Fälle bekannt, bei denen sich Personen bei Betroffenen angesteckt haben, die nur leichte oder unspezifische Symptome gezeigt haben.
Sensibilisierende Wirkung:	nein
Toxische Wirkung:	nein
Menge des Biostoffs im Arbeitsgang:	Tröpfchen
4.	
Wo tritt der Biostoff auf?:	Luft, Flächen, Haut
Betriebsablauf/Arbeitsverfahren:	siehe Verfahrensanweisung/SOP der Apotheke für den Botendienst
Dauer der Tätigkeit:	Minuten bis Stunden
Exposition der Beschäftigten:	Die Exposition erstreckt sich auf den direkten Kontakt mit dem Patienten/der Patientin oder einem Angehörigen an der Haustür.
Mögliche Übertragungswege:	inhalativ (Aerosol/Tröpfchen), Schmierinfektion durch direkten Kontakt zum Patienten/zur Patientin oder zu kontaminierten Gegenständen, z. B. Rezept, Geld
5.	
Substitution des Biostoffs, des Arbeitsverfahrens oder der Arbeitsmittel möglich?	
<input type="checkbox"/> ja. Folgende Substitution wird durchgeführt:	
(Nach Substitution des Biostoffs, des Arbeitsverfahrens oder der Arbeitsmittel ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren.)	
<input checked="" type="checkbox"/> nein. Begründung:	Die Verbreitung der SARS-CoV-2-Viren kann von der Apotheke nicht beeinflusst werden. Die Apotheke ist auch im Pandemiefall für die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zuständig.

6.

Erkenntnisse über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastung:

Es gibt bisher keine noch Erkenntnisse.

Informationen über Erkrankungen und zu ergreifende Gegenmaßnahmen:

Es gibt bisher noch keine Erfahrungswerte.

Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge:

Es gibt bisher keine Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

7.

Art der Tätigkeit (gemäß § 2 Abs. 8 BioStoffV):

gezielte Tätigkeit

nicht gezielte Tätigkeit

8.

Zuordnung der Schutzstufe (gemäß TRBA 250):

Schutzstufe 1

Schutzstufe 2

Schutzstufe 3

Schutzstufe 4

9.

Schutzmaßnahmen

1. Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz beachten
 2. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (ergänzende Maßnahmen festlegen)
- Organisatorische Schutzmaßnahmen*
3. Eingesetzte Fahrzeuge sollten möglichst nur von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin genutzt werden; Innenräume von Botenfahrzeugen sind regelmäßig zu reinigen
 4. Möglichst den direkten Kontakt mit dem Patienten/der Patientin vermeiden; Wohnung nicht betreten; räumlichen Abstand zum Patienten/zur Patientin (mind. 1,5 m) wahren; dem Patienten/der Patientin nicht die Hand geben; Überweisung offener Beträge statt Barzahlung an der Wohnungstür
 5. Evtl. entgegengenommene Rezepte/Bargeld in verschließbare Plastiktüten verpacken
- Persönliche Schutzmaßnahmen*
6. Entsprechend Einstufung des SARS-CoV-2-Virus in Risikogruppe 3 Entscheidung über Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende gemäß MuSchG sowie für Jugendliche gemäß JArbSchG treffen
 7. Mitarbeiter*innen mit Krankheitszeichen, wie z. B. Fieber, Husten und/oder Atemnot, Schüttelfrost, haben die Tätigkeit abzubrechen bzw. bleiben zu Hause und müssen die Symptome ggf. ärztlich abklären lassen
 8. Regelmäßig kostenfreies Testangebot auf SARS-CoV-2 für Mitarbeiter*innen der Apotheke, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten
 9. Hautschutz- und Händehygienemaßnahmen (ergänzende Maßnahmen durchführen); nach jedem Patientenkontakt die Hände desinfizieren
 10. Bei Übergabe der Arzneimittel an der Haustür ist eine medizinische Gesichtsmasken¹¹ oder FFP2-Masken¹² zu tragen, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann
 11. Impfangebot/Impfberatung wahrnehmen (ist auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen)

¹¹ Medizinische Gesichtsmasken müssen den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte entsprechen [14]

¹² FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS) genügen (siehe Anlage 1 Corona-ArbschV) [3, 14]

<p>10. Ist die Umsetzung der Schutzmaßnahmen erfolgt?</p>												
<p>11. Überprüfung a Einhaltung der organisatorischen Maßnahmen b Funktion und Wirksamkeit weiterer Schutzmaßnahmen, z. B. Desinfektionsmittel, Persönliche Schutzausrüstung (mind. jedes 2. Jahr)</p> <p>am: geprüft <input type="checkbox"/> a <input type="checkbox"/> b Ergebnis: durch:</p> <p>am: geprüft <input type="checkbox"/> a <input type="checkbox"/> b Ergebnis: durch:</p> <p>am: geprüft <input type="checkbox"/> a <input type="checkbox"/> b Ergebnis: durch:</p>												
<p>12. Sind Erkrankungen/Beeinträchtigung bei der Arbeit aufgetreten?</p>												
<p>13. Beurteilung der Gefährdung für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten:</p> <p>-----</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bei Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen kann die Gefahr für die Beschäftigten bestmöglich reduziert werden.</p>												
<p>14. <div style="text-align: center;">25.04.2022 Peter Mustermann</div> (Datum, Unterschrift Apothekenleiter*in und ggf. Beauftragte*r)</p>												
<p>15. Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung (gemäß § 4 BioStoffV)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Datum</th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Unterschrift</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aktualisierung nicht erforderlich</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Aktualisierung nicht erforderlich</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Aktualisierung nicht erforderlich</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Unterschrift	Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>		Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>		Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>	
	Datum	Unterschrift										
Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>											
Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>											
Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>											

ANLAGE 4 Beispiel für die Gefährdungsbeurteilung für Reinigungstätigkeiten und Abfallentsorgung während der COVID-19-Pandemie

Gefährdungsbeurteilung nach §§ 4 und 7 BioStoffV	
1.	<p>Apotheke: Muster-Apotheke, Musterstadt</p> <p>Apothekenleiter*in: Peter Mustermann</p> <p>Gefährdungsbeurteilung durchgeführt vom:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Apothekenleiter*in</p> <p><input type="checkbox"/> Beauftragte*n _____</p> <p style="text-align: center;">(fachkundige Person nach § 2 Abs. 11 BioStoffV)</p> <p>Amwurde eine Pflichtenübertragung gem. § 9 Abs. 2 OWiG auf die beauftragte Person vorgenommen. Sie handelt eigenverantwortlich und wurde über die rechtlichen Konsequenzen dieser Übertragung (persönliche Haftung) informiert.</p>
2.	<p>Arbeitsplatz/-bereich: Apothekenräume</p> <p>Mitarbeiter*in, die an diesem Arbeitsplatz tätig sind: Reinigungskraft</p> <p>Bezeichnung der Tätigkeit: Reinigung der Apothekenräume und Oberflächen bestimmter Gegenstände und Entsorgung der Abfälle</p> <p>Kurzbeschreibung der Tätigkeit: Die Reinigungskraft reinigt täglich vor Öffnung der Apotheke entsprechend dem Hygieneplan die Apothekenräume und ist für die Abfallentsorgung zuständig.</p>
3.	<p>Identität des Biostoffs: Coronavirus (SARS-CoV-2)</p> <p>Zuordnung der Risikogruppe (gemäß § 3 Abs. 1 BioStoffV):</p> <p style="text-align: center;">RG1 <input type="checkbox"/> RG2 <input type="checkbox"/> RG3 <input checked="" type="checkbox"/> RG3** <input type="checkbox"/> RG4 <input type="checkbox"/></p> <p><i>** eine Übertragung durch den Luftweg kann normalerweise nicht erfolgen</i></p> <p><i>Einstufung gemäß ABAS vom 19.02.2020, aktualisiert am 08.12.2020</i></p>

Infektionspotenzial:	Die Übertragung von SARS-CoV-2 zwischen Menschen erfolgt durch Speicheltröpfchen, die beim Atmen, Husten oder Niesen über eine geringe Distanz auf die Schleimhäute der Kontaktpersonen gelangen können. Es ist noch unzureichend geklärt, ob eine Übertragung des Virus über andere Körpersekrete oder Ausscheidungen möglich ist. Der wahrscheinlichste Übertragungsweg bei Reinigungstätigkeiten ist die Schmierinfektion über den Kontakt mit kontaminierten Oberflächen und kontaminiertem Abfall. Der Abfall, z. B. Taschentücher und persönliche Schutzausrüstung der Apothekenmitarbeiter, kann Krankheitserreger enthalten.
Sensibilisierende Wirkung:	nein
Toxische Wirkung:	nein
Menge des Biostoffs im Arbeitsgang:	Spuren
4.	
Wo tritt der Biostoff auf?:	Fläche, Gegenstände, Abfall
Betriebsablauf/Arbeitsverfahren:	siehe Verfahrensanweisung/SOP der Apotheke für die Reinigung und Abfallentsorgung
Dauer der Tätigkeit:	mehrere Stunden
Exposition der Beschäftigten:	Die Exposition erstreckt sich auf die Reinigung von Flächen und Gegenständen und das Entsorgen des Abfalls.
Mögliche Übertragungswege:	Schmierinfektion
5.	
Substitution des Biostoffs, des Arbeitsverfahrens oder der Arbeitsmittel möglich?	
<input type="checkbox"/> ja. Folgende Substitution wird durchgeführt:	
(Nach Substitution des Biostoffs, des Arbeitsverfahrens oder der Arbeitsmittel ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren.)	
<input checked="" type="checkbox"/> nein. Begründung: Die Verbreitung der SARS-CoV-2-Viren kann von der Apotheke nicht beeinflusst werden. Die Apotheke ist auch im Pandemiefall für die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zuständig.	
6.	
Erkenntnisse über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastung:	
Es gibt bisher keine Erkenntnisse.	

<p>Informationen über Erkrankungen und zu ergreifende Gegenmaßnahmen: Es gibt bisher keine Erfahrungswerte.</p>
<p>Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge: Es gibt bisher keine Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge.</p>
<p>7. Art der Tätigkeit (gemäß § 2 Abs. 8 BioStoffV): <input type="checkbox"/> gezielte Tätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> nicht gezielte Tätigkeit</p>
<p>8. Zuordnung der Schutzstufe (gemäß TRBA 250):</p> <p style="text-align: center;"> Schutzstufe 1 <input type="checkbox"/> Schutzstufe 2 <input checked="" type="checkbox"/> Schutzstufe 3 <input type="checkbox"/> Schutzstufe 4 <input type="checkbox"/> </p>
<p>9. Schutzmaßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz beachten 2. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (ergänzende Maßnahmen festlegen) <p><i>Technische Schutzmaßnahmen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Abfallbehältnisse sollten verschlossen und flüssigkeitsdicht sein <p><i>Organisatorische Schutzmaßnahmen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Tätigkeit möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der Apotheke ausführen 5. Abfall geschlossen entsorgen; keine nachträgliche Trennung vornehmen <p><i>Persönliche Schutzmaßnahmen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Entsprechend Einstufung des SARS-CoV-2-Virus in Risikogruppe 3 Entscheidung über Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende gemäß MuSchG sowie für Jugendliche gemäß JArbSchG treffen 7. Mitarbeiter*innen mit Krankheitszeichen, wie z. B. Fieber, Husten und/oder Atemnot, Schüttelfrost, haben die Tätigkeit abzubrechen bzw. bleiben zu Hause und müssen die Symptome ggf. ärztlich abklären lassen 8. Regelmäßig kostenfreies Testangebot auf SARS-CoV-2 für Mitarbeiter*innen der Apotheke, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten 9. Geeigneten Arbeitskittel und Schutzhandschuhe tragen 10. Hautschutz- und Händehygienemaßnahmen (ergänzende Maßnahmen durchführen) 11. Sind weitere Mitarbeiter*innen in der Apotheke anwesend und kann der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Mitarbeiter*innen in der Apotheke nicht eingehalten werden, sind medizinische Gesichtsmasken¹³ oder FFP2-Masken¹⁴ zu tragen 12. Impfangebot/Impfberatung wahrnehmen (ist auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen)



¹³ Medizinische Gesichtsmasken müssen den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte entsprechen [14]

¹⁴ FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS) genügen (siehe Anlage 1 Corona-ArbschV) [3, 14]

10. Ist die Umsetzung der Schutzmaßnahmen erfolgt?		
11. Überprüfung a Einhaltung der organisatorischen Maßnahmen b Funktion und Wirksamkeit weiterer Schutzmaßnahmen, z. B. Desinfektionsmittel, Persönliche Schutzausrüstung (mind. jedes 2. Jahr)		
am:	geprüft <input type="checkbox"/> a <input type="checkbox"/> b Ergebnis:	durch:
am:	geprüft <input type="checkbox"/> a <input type="checkbox"/> b Ergebnis:	durch:
am:	geprüft <input type="checkbox"/> a <input type="checkbox"/> b Ergebnis:	durch:
12. Sind Erkrankungen/Beeinträchtigung bei der Arbeit aufgetreten?		
13. Beurteilung der Gefährdung für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten: ----- <input checked="" type="checkbox"/> Bei Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen kann die Gefahr für die Beschäftigten bestmöglich reduziert werden.		
14. <p style="text-align: center;">25.02.2022 Peter Mustermann</p> (Datum, Unterschrift Apothekenleiter und ggf. Beauftragter)		
15. Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung (gemäß § 4 BioStoffV)		
	Datum	Unterschrift
Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>	
Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>	
Aktualisierung nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>	






ANLAGE 5 Formular für die Betriebsanweisung

Betriebsanweisung Nr.: gem. § 14 BioStoffV		Arbeitsplatz/Bereich:	
Tätigkeit:			
Gefahrenbezeichnung			
Gefahren für Mensch und Umwelt			
	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren durch: <input type="checkbox"/>		
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln			
	Technische Schutzmaßnahmen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
	Organisatorische Schutzmaßnahmen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
	Personenbezogene Schutzmaßnahmen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
	Beschäftigungsbeschränkung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		

Verhalten im Gefahrenfall	
	<p>Wichtige Telefonnummern</p> <p>■</p> <p>■</p> <p>D*-Arzt/Ärztin-Ambulanz: Betriebsarzt/-ärztin: Brandfall: Notfall:</p>
Erste Hilfe	
	
Sachgerechte Entsorgung	

* Durchgangsarzt

ANLAGE 6 Beispiel für die Betriebsanweisung für die Arzneimittelabgabe in der Offizin während der COVID-19-Pandemie

Betriebsanweisung Nr.: 1 gem. § 14 BioStoffV/§ 14 GefStoffV	Arbeitsplatz/Bereich: Apotheke, Offizin
Tätigkeit:	Arzneimittelabgabe in der Offizin während der COVID-19-Pandemie
Gefahrenbezeichnung	
Infektionsgefahr mit Coronavirus (SARS-CoV-2) Kontakt mit Desinfektionsmittel	
Gefahren für Mensch und Umwelt	
	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren durch: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tröpfchen (Husten, Niesen, Sprechen über geringe Distanz), die auf die Schleimhäute der Kontaktpersonen gelangen können ■ Aerosole (Krankheitserreger in ausgeatmeter Luft der Patienten) ■ Schmierinfektion über direkten Kontakt (Hände) und indirekten Kontakt (Oberfläche, Taschentücher, Geld, Rezept)
 	Gefahr durch: <ul style="list-style-type: none"> ■ Augenreizende Wirkung der Desinfektionsmittelkonzentrate ■ Physikalisch-chemische Gefahreneigenschaften der Desinfektionsmittelkonzentrate, z. B. entzündliche Eigenschaften
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
	Technische Schutzmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ■ Abfallbehälter mit Deckel/Plastiktüte für sichere Entsorgung von kontaminiertem Material verwenden ■ einfache Barrieren auf Gesicht- und Körperhöhe, z. B. Plexiglas-scheiben ■ Geeignete Lüftungsmaßnahmen
	Organisatorische Schutzmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherstellen, dass im Arbeitsbereich nicht gegessen, getrunken oder geraucht wird ■ Lebensmittel nicht im Arbeitsbereich aufbewahren ■ Mitarbeiter*innen in der Offizin auf die notwendige Zahl beschränken ■ Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Mitarbeiter*innen in der Offizin einhalten, sofern möglich ■ Nur eine begrenzte Anzahl Patient*innen gleichzeitig in die Offizin lassen; Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markieren; Kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen ■ Patient*innen haben in der Apotheke eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit dies nach den jeweiligen Verordnungen der Länder vorgeschrieben ist ■ Reinigungs- und Desinfektionsplan für den Fall der COVID-19-Pandemie aktualisieren und aufhängen (ergänzende Maßnahmen) ■ Flächendesinfektion durchführen (Flächen, die besonders häufig in Kontakt mit Patient*innen kommen bzw. Einrichtungsgegenstände und Fußboden nach sichtbarer Kontamination) ■ Hautschutz- und Händehygieneplan für den Fall der COVID-19-Pandemie aktualisieren und aufhängen (ergänzende Maßnahmen)



Personenbezogene Schutzmaßnahmen

- Persönliche Schutzausrüstung tragen
 - Geschlossenen Arbeitskittel (langärmelig), ggf. Schutzkittel zum Einmalgebrauch (bei Patient*innenkontakt)
 - Medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken im HV-Bereich bei fehlenden Barrieren
- Medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist
- Kontaminierte Kleidung wechseln
- Keine Ringe/Schmuck u. ä. an Händen und Unterarmen tragen
- Händedesinfektion durchführen (nach Arbeitsende, nach wahrscheinlichem und tatsächlichem Kontakt mit Krankheitserregern, nach Ablegen der medizinischen Gesichtsmaske/der FFP2-Maske)
- Hautschutz- und Hautpflegepräparate regelmäßig anwenden
- Regelmäßig Testangebot wahrnehmen
- Impfangebot wahrnehmen

Beschäftigungsbeschränkung

- Entscheidung über Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende gemäß MuSchG sowie für Jugendliche gemäß JArbSchG treffen

Verhalten im Gefahrenfall



Wichtige Telefonnummern

D*-Arzt/Ärztin-Ambulanz:
Betriebsarzt/-ärztin:
Brandfall:
Notfall:

Erste Hilfe



Nach Hautkontakt: hygienische Händedesinfektion, Hautschutzplan beachten

Nach Augenkontakt: mit reichlich Wasser ausspülen

Mitarbeiter*innen mit Krankheitszeichen, wie z. B. Fieber, Husten und/oder Atemnot, Schüttelfrost, haben die Tätigkeit abubrechen bzw. bleiben zu Hause und lassen ggf. die Symptome ärztlich abklären

Sachgerechte Entsorgung






Es ist ein Bereich, in dem die gebrauchte persönliche Schutzausrüstung gewechselt und abgelegt wird, einzurichten. Kontaminierte Arbeitskleidung ist entsprechend den Hygienevorschriften zu sammeln und zu reinigen.

Abfallbehältnisse sollten verschlossen und flüssigkeitsdicht sein

Abfallentsorgung entsprechend den Vorgaben der kommunalen Abfallentsorger für die entsprechenden Abfallschlüsselnummern des Europäischen Abfallkataloges.

* Durchgangsarzt

ANLAGE 7 Beispiel für die Betriebsanweisung für die Arzneimittelabgabe im Botendienst während der COVID-19-Pandemie

Betriebsanweisung Nr.: 2 gem. § 14 BioStoffV / § 14 GefStoffV	Arbeitsplatz/Bereich: Vor der Wohnung des Patienten
Tätigkeit:	Arzneimittelabgabe im Botendienst während der COVID-19-Pandemie
Gefahrenbezeichnung	
Infektionsgefahr mit Coronavirus (SARS-CoV-2) Kontakt mit Desinfektionsmittel	
Gefahren für Mensch und Umwelt	
	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren durch: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tröpfchen (Husten, Niesen, Sprechen über geringe Distanz), die auf die Schleimhäute der Kontaktpersonen gelangen können ■ Aerosole (Krankheitserreger in ausgeatmeter Luft der Patienten) ■ Schmierinfektion über direkten Kontakt (Hände) und indirekten Kontakt (Oberfläche, Taschentücher, Geld, Rezept)
 	Gefahr durch: <ul style="list-style-type: none"> ■ Augenreizende Wirkung der Desinfektionsmittelkonzentrate ■ Physikalisch-chemische Gefahreneigenschaften der Desinfektionsmittelkonzentrate, z. B. entzündliche Eigenschaften
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
	Technische Schutzmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ■ entfällt
	Organisatorische Schutzmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherstellen, dass während des Botendienstes nicht gegessen, getrunken oder geraucht wird ■ Lebensmittel nicht im Auto aufbewahren ■ Eingesetzte Fahrzeuge sollten möglichst nur von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin genutzt werden; Innenräume von Botenfahrzeugen sind regelmäßig zu reinigen ■ Mindestabstand von 1,5 m zum Patienten/zur Patientin einhalten ■ Patient*innen nicht die Hand geben ■ Wohnung nicht betreten ■ Überweisung offener Beträge statt Barzahlung an der Wohnungstür ■ Evtl. entgegengenommene Rezepte/Bargeld in verschließbare Plastiktüten verpacken

■ Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen

Tätigkeiten in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie



Personenbezogene Schutzmaßnahmen

- Persönliche Schutzausrüstung bei Patient*innenkontakt tragen, wenn Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann
 - Medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken
- Kontaminierte Kleidung wechseln
- Händedesinfektion durchführen (nach jedem Patient*innenkontakt, nach Ende des Botendienstes)
- Hautschutz- und Hautpflegepräparate regelmäßig anwenden
- Regelmäßig Testangebot, wahrnehmen
- Impfangebot wahrnehmen



Beschäftigungsbeschränkung

- Entscheidung über Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende gemäß MuSchG sowie für Jugendliche gemäß JArbSchG treffen

Verhalten im Gefahrenfall



Wichtige Telefonnummern

D*-Arzt/Ärztin-Ambulanz:
Betriebsarzt/-ärztin:
Brandfall:
Notfall:

Erste Hilfe



Nach Hautkontakt: hygienische Händedesinfektion, Hautschutzplan beachten

Nach Augenkontakt: mit reichlich Wasser ausspülen

Mitarbeiter*innen mit Krankheitszeichen, wie z. B. Fieber, Husten und/oder Atemnot, Schüttelfrost, haben die Tätigkeit abzubrechen bzw. bleiben zu Hause und lassen ggf. die Symptome ärztlich abklären






Sachgerechte Entsorgung

Abfallbehältnisse sollten verschlossen und flüssigkeitsdicht sein

Abfallentsorgung entsprechend den Vorgaben der kommunalen Abfallentsorger für die entsprechenden Abfallschlüsselnummern des Europäischen Abfallkataloges.

* Durchgangsarzt

ANLAGE 8 Beispiel für die Betriebsanweisung für Reinigungstätigkeiten und Abfallentsorgung während der COVID-19-Pandemie

Betriebsanweisung Nr.: 3 gem. § 14 BioStoffV / § 14 GefStoffV	Arbeitsplatz/Bereich: Apothekenräume
Tätigkeit:	Reinigungstätigkeiten und Abfallentsorgung während der COVID-19-Pandemie
Gefahrenbezeichnung	
Infektionsgefahr mit Coronavirus (SARS-CoV-2) Kontakt mit Desinfektionsmittel	
Gefahren für Mensch und Umwelt	
	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren durch: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tröpfchen (Husten, Niesen, Sprechen über geringe Distanz), die auf die Schleimhäute der Kontaktpersonen gelangen können ■ Aerosole (Krankheitserreger in ausgeatmeter Luft der Patienten) ■ Schmierinfektion über direkten Kontakt (Hände) und indirekten Kontakt (Oberfläche, Taschentücher, Geld, Rezept)
 	Gefahr durch: <ul style="list-style-type: none"> ■ Augenreizende Wirkung der Desinfektionsmittelkonzentration ■ Physikalisch-chemische Gefahreneigenschaften der Desinfektionsmittelkonzentration, z. B. entzündliche Eigenschaften
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
	Technische Schutzmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ■ Flüssigkeitsdichte Abfallbehälter mit Deckel/Plastiktüte für sichere Entsorgung von kontaminiertem Material verwenden
	Organisatorische Schutzmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherstellen, dass während der Reinigungstätigkeiten nicht gegessen, getrunken oder geraucht wird ■ Abfall geschlossen entsorgen; keine nachträgliche Trennung vornehmen ■ Tätigkeit möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der Apotheke ausführen ■ Bei gleichzeitiger Anwesenheit weiterer Mitarbeiter*innen in der Apotheke, möglichst Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Mitarbeiter*innen einhalten ■ Reinigungs- und Desinfektionsplan für den Fall der COVID-19-Pandemie aktualisieren und aufhängen (ergänzende Maßnahmen) ■ Flächendesinfektion durchführen (Flächen, die besonders häufig in Kontakt mit Patienten kommen bzw. Einrichtungsgegenstände und Fußboden nach sichtbarer Kontamination) ■ Hautschutz- und Händehygieneplan für den Fall der COVID-19-Pandemie aktualisieren und aufhängen



Personenbezogene Schutzmaßnahmen

- Persönliche Schutzausrüstung tragen
 - Geschlossenen Arbeitskittel (langärmelig)
 - Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach DIN EN 374 oder Haushaltshandschuhe
- Medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken tragen, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist
- Kontaminierte Kleidung wechseln
- Keine Ringe/Schmuck u. ä. an Händen und Unterarmen tragen
- Händedesinfektion durchführen (nach Arbeitsende, nach wahrscheinlichem und tatsächlichem Kontakt mit Krankheitserregern, nach Ablegen der Schutzhandschuhe)
- Hautschutz- und Hautpflegepräparate regelmäßig anwenden
- Regelmäßig vorhandenes Testangebot wahrnehmen
- Impfangebot wahrnehmen



Beschäftigungsbeschränkung

- Entscheidung über Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende gemäß MuSchG sowie für Jugendliche gemäß ArbSchG treffen

Verhalten im Gefahrenfall



Wichtige Telefonnummern

D*-Arzt/Ärztin-Ambulanz:
Betriebsarzt/-ärztin:
Brandfall:
Notfall:

Erste Hilfe



Nach Hautkontakt: hygienische Händedesinfektion, Hautschutzplan beachten

Nach Augenkontakt: mit reichlich Wasser ausspülen

Mitarbeiter*innen mit Krankheitszeichen, wie z. B. Fieber, Husten und/oder Atemnot, Schüttelfrost, haben die Tätigkeit abzubrechen bzw. bleiben zu Hause und lassen ggf. die Symptome ärztlich abklären

Sachgerechte Entsorgung

Es ist ein Bereich, in dem die gebrauchte persönliche Schutzausrüstung gewechselt und abgelegt wird, einzurichten. Kontaminierte Arbeitskleidung ist entsprechend den Hygienevorschriften zu sammeln und zu reinigen.

Abfall geschlossen entsorgen; keine nachträgliche Trennung vornehmen

Abfallentsorgung entsprechend den Vorgaben der kommunalen Abfallentsorger für die entsprechenden Abfallschlüsselnummern des Europäischen Abfallkataloges.

* Durchgangsarzt

ANLAGE 9 Dokumentation der Mitarbeiter*innenunterweisung nach BioStoffV und Corona-ArbSchV für die Tätigkeiten in der Apotheke während der COVID-19-Pandemie

- Erstunterweisung
- Wiederholungsunterweisung

Themen der Unterweisung

- Gesundheitsgefährdung durch COVID-19-Erkrankung
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln; Möglichkeit der Schutzimpfung
- Notfallplan
- Anwendung persönlicher Schutzausrüstung
- _____

Verwendete Dokumente

- Gefährdungsbeurteilungen für spezielle Tätigkeitsbereiche im Pandemiefall
- Betriebsanweisungen für spezielle Tätigkeitsbereiche im Pandemiefall
- Sonderpersonalhygieneplan COVID-19-Pandemie
- Sonderreinigungs- und -desinfektionsplan COVID-19-Pandemie
- Merkblatt „Patienteninformation“ (https://www.dbs-ev.de/fileadmin/dokumente/News/dbs_Servicepaket_Infektionsschutz_UPDATE_17-06-2020.pdf)
- _____
- _____

Unterweisung durch _____ Ort, Datum _____
Name

Unterschrift des Unterweisenden _____

Ich bin ausführlich über die Gefahren sowie die durchzuführenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln informiert worden.

Mitarbeiter*in (Name)	Tätigkeit, zum Beispiel PTA	Unterschrift